

Votum des Landeswahlleiters
zu dem

**Wahleinspruch
des Herrn J. T., Rees**

- Zuschrift 18/3 -

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Landtag Nordrhein-Westfalen
am 15. Mai 2022

11 - 35.09.11 -

Beschlussvorschlag:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Sachverhalt:

Der Einspruchsführer - der sich als „Steuerfachanwalt i.S. Der Grüne Punkt“ bezeichnet - legte mit Schreiben vom 23.05.2022 eine „Wahlbeschwerde“ ein. Er begründet den Wahleinspruch damit, dass der Kreis Kleve gesetzeswidrig eine privatwirtschaftliche Entsorgungsfirma betreibe und dadurch illegales Parteivermögen für die im Kreistag und im Landtag vertretenen Parteien beschaffe.

Konkrete Wahlfehler werden nicht benannt.

Begründung:

Der Einspruch ist **unzulässig**.

Eine Wahlprüfungsbeschwerde kann gemäß § 5 Wahlprüfungsgesetz NW nur darauf gestützt werden, dass

1. das Wahlergebnis rechnerisch unrichtig festgestellt worden ist,
2. zu Unrecht gültige Stimmen für ungültig oder ungültige Stimmen für gültig erklärt worden sind, deren Zahl die Verteilung der Sitze verändert,
3. Vorschriften des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949, der Landesverfassung, des Landeswahlgesetzes oder der zu diesen

ergangenen Durchführungsverordnungen bei der Vorbereitung oder der Durchführung der Wahl oder bei Ermittlung des Wahlergebnisses in einer Weise verletzt worden sind, die die Verteilung der Sitze beeinflusst,

4. Einschüchterung der Wähler oder Bewerber durch Gewalt oder durch Androhung eines den einzelnen oder eine Gruppe treffenden Übels, Missbrauch ausgestellter Wahlscheine oder andere Ungesetzlichkeiten in einem solchen Ausmaß geschehen sind, dass hierdurch eine Auswirkung auf die Verteilung der Sitze angenommen werden kann,

5. im Falle einer nachträglichen Berufung gemäß § 39 Absatz 1 und 3 des Landeswahlgesetzes der als gewählt erklärte Bewerber nicht wählbar war oder wesentliche Mängel bei der Berufung vorliegen.

Ein solcher Grund wurde nicht dargetan. Der gesamte Vortrag und die beigefügten Anlagen beziehen sich nicht auf die Landtagswahl, sondern auf das Themenfeld „Grüner Punkt“.

Es fehlt somit an der erforderlichen substantiierten Angabe konkreter Wahlfehler.

Zur Begründungspflicht nach § 2 Absatz 3 des Wahlprüfungsgesetzes des Bundes, der die Begründungspflicht gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW entspricht, nimmt Austermann in der Kommentierung von Schreiber, BWahlG, 11. Auflage 2021, § 49 Rdnr. 26 auf S. 915, wie folgt Stellung:

„Für eine Wahlprüfung muss ein konkreter, unmissverständlicher und hinreichend substantiierter Tatbestand vorgetragen werden, aus dem sich schlüssig entnehmen lässt, welche konkreten Sachverhalte bei der Wahl nach Auffassung des Einspruchsführers gegen Wahlrechtsvorschriften verstoßen (Wahlfehler), und der die Nachprüfung der rechtserheblichen Tatsachen zulässt. ... genügen Äußerungen von nicht belegten vorschnellen Vermutungen (etwa die Behauptung von Zählfehlern bei der Stimmenauszählung), bloße Andeutungen von möglichen Wahlfehlern, Hinweise auf die Gefahr von Unregelmäßigkeiten oder allgemein gehaltene, pauschale Behauptungen über „wesentliche Verfahrensmängel“, „nicht unwahrscheinliche Fehlerquellen“ oder „Grundrechtsbeeinträchtigung“ nach Auffassung des Bundestages und ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht. Ein solcher unbestimmter Vortrag ermöglicht keine substantielle Prüfung durch die Wahlprüfungsinstanzen und kann deshalb nicht zu einer erfolgreichen Anfechtung der Wahl führen. Der Wille, einen bestimmten, konkreten Wahlfehler rügen zu wollen, muss klar und eindeutig zum Ausdruck gebracht und die behauptete Unregelmäßigkeit schlüssig dargelegt werden. Nicht genügend ist es, wenn nur behauptet wird, dass ein Wahlfehler passieren konnte; es muss vielmehr dargelegt werden, dass er sich ereignet hat. ...“

Das **BVerfG** hat in seiner Entscheidung vom 12.12.1991 (Az.: 2 BvR 562/91) zur Wahlprüfung ausgeführt:

„Das im Wahlprüfungsrecht enthaltene Substantiierungsgebot soll sicherstellen, dass die sich auf der Grundlage der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses ergebende Zusammensetzung des Parlaments nicht vorschnell in Frage gestellt wird und dadurch Zweifel an seiner Rechtmäßigkeit geweckt werden. Das ist verfassungsrechtlich unbedenklich. Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten, dürfen deshalb als unsubstantiiert zurückgewiesen werden.“

Zudem wurden die nach § 3 Satz 2 Wahlprüfungsgesetz NW erforderlichen vorherigen schriftlichen **Zustimmungen** von mindestens **50 weiteren Wahlberechtigten nicht** beigebracht.

Lediglich hilfsweise ist festzustellen, dass sich der Einspruchsführer allein auf Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes stützt und nicht auf Bestimmungen des Landeswahlgesetzes und/oder des Wahlprüfungsgesetzes NW. Der Gesamtvorgang lässt auch bei wohlwollender Prüfung keinerlei Ansatzpunkt für einen Wahlfehler erkennen.

gez. Schellen